1. das gemeine Holtz ... windtrewalde neben dem Kalkenberg gelegen gehet biß ahn den nassen Grund. Welches Holtz haben die alten Fürsten als Herzog Albrecht, Herzog Georg hochlöbl. gedechtnüß durch Zusage den Altenbergk damit zu einem Zughholtz begnadet, do solt von Tag [illegible] ein brandtschadt vergynge daß man sich der Not bauholtz erholen konde. Wir dann vor 35 Jharen unglucklich ein brunst vom Gott über den Altenbergk vergienge da 84 Hofstädte ganz verbrandten sampt der Kirchen der Kirchen zuvor gar neu gebawett war, so solch holtz eine gemeine aber Recht nicht gehabt, so hett manch armer man ungebawett müssen lassen, darauf sie hatten das ganze holtz nicht sich nennen mit der [illegible] zu holen.

2. das holtz das man das Kirchen holtz nennt das ist ein Zehent gutt durch Nikolaus Schönmeister der Zeit ein vermögenhaftigen Stadtschreiber, das selbige holtz hat er vom den alten Walgyrß vom Lauenstein bekommen, darnach den Altenbergk der Kirchen [illegible] gemacht und darauf [illegible] an unserm gnädigsten Herrn Herzogk Georgs hochlöbl. gedechtnüs kommen. das holtz ist gelegen zwischen des Hammermann Wiesen vorberge und am Ladermacher [illegible] an der [illegible] strasse da der Zeitlitz [illegible].

p.36 Bericht des Amtsverw. darauf:

obige beide Gehöltze müssen mit jung holtz bestandt [illegible] zu Bawholtz gehegt. Welche aber kein Zaunholtz noch Latt. holtzen mehr vorhanden [illegible], das feuerholtz aus obige beide zu entnehmen, würde obige Gehöltze binnen 4 Jharen gantz und gar verwüsten und do ein brandtschadt wie vor etlichen Jharen geschehen über die gemeine vergienge, Wir geringe die auch wasser,

hetten sich hernachmals noch der [illegible] gemein wieder Bauholtz nicht zu erholen.

Und sonst die Fischbach belangendt Wasser und kein [illegible] bißhero darüber vorgelegt, hab ich die Amptswalter [illegible] sich solchs zu enthalten bey [illegible] Straffe verbündigen und verbieten lassen.

Desgl. ist der Gottesgrund weil sie auf kein [illegible] vorgelegen [illegible] Kaufstüben zu hauen sich zu enthalten Amptswegen verboten.

Dat. Altenberg d. 2ten July Ano [illegible] (1567)

Matt. Arnoldt, Amptsv.
Urban Roth, Förster.

p37 Vom Gottes gnaden wir Georg Herzog zu Sachßen Landgrave in Thüringen etc. [illegible] und der hochgeborenen fürsten [illegible] unsers lieben Herrn und Vatters Herrn Albrecht, auch Herzogen zu Sachßen etc. bekennen, nachdem [illegible] vorschiener Zeit unser [illegible] getrauen Richter Schöppen und gemein [illegible] zum Geisingberge auf Zinnwerck mit wolbedechtigkeit [illegible] bewilliget, daß [illegible] nach seinen vermögen mit seinen gutten [illegible] jerlich einen Zinß zu bestätigung der [illegible] doppelt, zu mehrung gottes dienst alle Jhar reichen soll, Wir denn solch Zinß [illegible] bewilligung [illegible] auf einem [illegible] gutten gesetzt sein [illegible] worden, so haben sie uns angesucht mit [illegible] bitte, das selbige also zu bewilligen, da [illegible] Gott zu lob zu besonderung gottes dienst gewaigt sein, haben wir solich [illegible] bitte angesehen und den zu unser gunst und willen gegeben, haben unser gunst und willen dazu [illegible] und geben wissentlich in crafft des briefs